

Synopse

Nachtrag I zum Abfallreglement (AbfR) vom 19. November 2019

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **541.1**
Aufgehoben: –

Ausgangslage	Entwurf
	Nachtrag I zum Abfallreglement (AbfR) vom 19. November 2019
	I.
	Der Erlass SRS 541.1 (Abfallreglement (AbfR) vom 19. November 2019) (Stand 1. Februar 2020) wird wie folgt geändert:
Art. 12 Verursachergerechte Gebühren ¹ Von den Inhaberinnen und Inhabern der zur Entsorgung gebrachten Siedlungsabfälle wird eine Gebühr erhoben, die sich nach dem Volumen bemisst (Kehrichtsackgebühr), sofern in diesem Reglement nichts anderes vorgesehen ist. ² Von den Eigentümerinnen und Eigentümern von Containern (ausgenommen Grüngutcontainer) wird eine Gebühr erhoben, die sich nach dem Gewicht des Abfalls bemisst (Gewichtsgebühr) und eine Gebühr pro Containerleerung (Andockgebühr). ³ Von den Inhaberinnen und Inhabern von Sperrgut wird eine Gebühr erhoben, die sich nach der Grösse und dem Gewicht bemisst (Sperrgutgebühr).	¹ Von den Inhaberinnen und Inhabern der zur Entsorgung gebrachten Siedlungsabfälle wird eine Gebühr erhoben, die sich nach dem Volumen bemisst (Kehrichtsackgebühr), sofern in diesem Reglement nichts anderes vorgesehen ist. Die Höhe der Gebühr kann nach der Art der Bereitstellung der Abfälle differenziert werden.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.

Ausgangslage	Entwurf
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Referendum. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.
	St.Gallen, ... Die Stadtpräsidentin: Maria Pappa Der Stadtschreiber: Manfred Linke